

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt
Neumarkt i.d.OPf. vom 21. September 2001 i.d.F. vom 27. März 2015**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g

Art. 1

§ 5 der Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 21.09.2001, amtlich bekanntgemacht am 07.10.2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.03.2015, amtlich bekanntgemacht am 02.04.2015, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Sollten die Lehrkraft oder der Teilnehmer aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Pandemien, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, den Unterricht durchzuführen, so ermäßigt sich die Gebühr für den Teilnehmer je Woche um 1/52 der Jahresgebühr.“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01. März 2020 in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den 13.07.2020

Thomas Thumann
Oberbürgermeister